

Anlage J Anrechnungsregeln für außerhochschulische erworbene Kompetenzen

vergl. §§ 6 und 7 der Prüfungsordnungen in Anlage F

1. Außerhalb der Berufsakademie Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 angerechnet, wenn sie, unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Sachsen, nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen.
2. Außerhalb der Berufsakademie Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 angerechnet, wenn sie, unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Sachsen, nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen.
3. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
4. Begehren mehrere Studenten die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Abs.es 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Student muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
5. Außerhalb der Berufsakademie Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenden Credits des Studiums ersetzen. Für die Bachelorarbeit findet keine Anrechnung von außerhalb der Berufsakademie Sachsen und des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten statt.
6. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind bei vergleichbaren Notensystemen die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
7. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits ist beim Prüfungsausschuss unter vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen schriftlich zu beantragen.